

***Gewässerschutz:
Eigenkontrollverordnung des
Landes Hessen (EKVO)***

RKW Hessen

AG Betrieblicher Umweltschutz

Reihe 2008/2009

Hofheim, 03. März 2009



Übersicht

- 1** Kurzpräsentation Schirmer Umwelttechnik GmbH
- 2** Eigenkontrollverordnung des Landes Hessen
- 3** Vorgehensweise bei der Umsetzung der EKVO
- 4** Novellierung der Eigenkontrollverordnung
- 5** Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers



1. Kurzpräsentation Schirmer Umwelttechnik GmbH





Altlasten



Altlastenerkundung
 Altlastenuntersuchung
 Altlastensanierung
 Grundwasserüberwachung
 Nachsorge für Deponien

Anlagenbau



Umweltmanagement
 Recyclinganlagen
 Wertstoffaufbereitung
 Abfallbehandlung

Vermessung



Ingenieurvermessung
 Bestandsaufnahmen
 Auswertung und
 Dokumentation
 Geo. Informationssystem

Tätigkeitsfelder

Abfallwirtschaft



Abfallbehandlung
 Wertstoffbehandlung
 Sonderabfallbehandlung
 Deponiebau, -sickerwasser
 Deponieentgasung

Infrastruktur



Gewerbegebiete
 Neubaugebiet
 P+R Anlagen
 Betriebsstätten
 Verkehrstechnik

Wasserwirtschaft



Abwassertechnik
 Klärtechnik
 Wasserversorgung
 Hydrologie
 Wasserbau



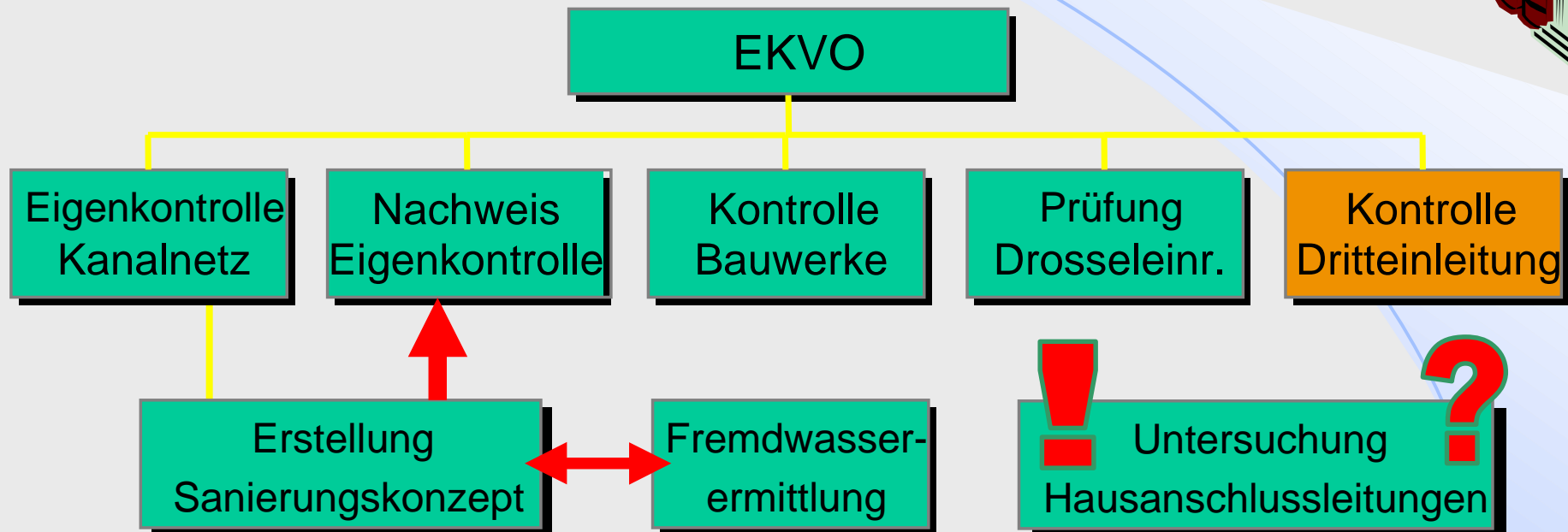
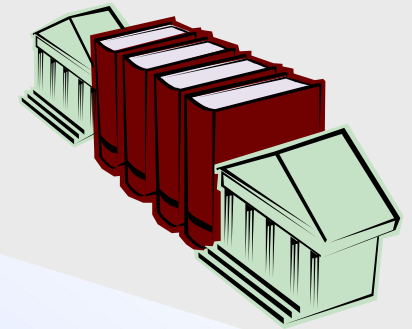
Zusätzlich geschultes Personal:

- **Zertifizierter Kanalsanierungsberater**
- **SiGe-Koordinator nach Baustellenverordnung**
- **Baufachliche Richtlinie Vermessung**
- **Sachkunde für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen (Koordinator nach BGR 128)**
- **Asbestsachkundiger TRGS 519**
- **Betriebsbeauftragte für Abfall**
- **Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz**
- **Fachkunde gemäß § 4 DepV**

2. Eigenkontrollverordnung des Landes Hessen



Hessische Eigenkontrollverordnung – EKVO - Kanalnetz





Ordnungswidrigkeiten: § 12 (EKVO)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...

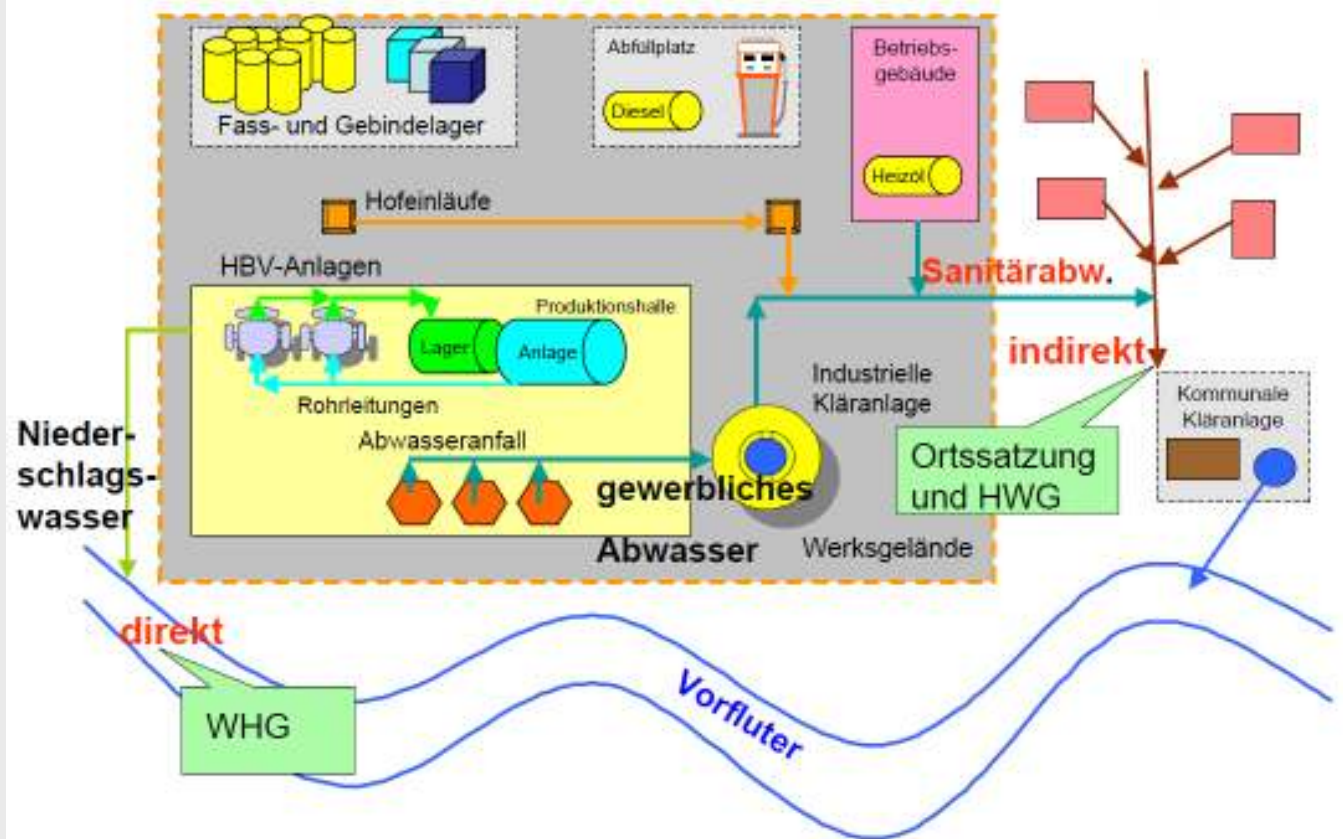
- ☛ vorgeschriebene Messungen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt
- ☛ Betriebstagebücher nicht ordnungsgemäß führt
- ☛ den Berichtspflichten nicht oder nicht umfassend nachkommt

Zivil- und strafrechtliche Haftung (Umweltstrafrecht):

- ☛ § 324 StGB Gewässerverunreinigung
- ☛ § 324a StGB Bodenverunreinigung (u.a. durch undichte Kanäle!)
- ☛ § 326 StGB Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen



Rechtliche Regelungen für den Bereich gewerblicher Abwasseranlagen





Organisation der Entwässerung

Grundsätzlich gilt, dass alle Vorgänge so einzurichten, zu führen, zu prüfen und zu dokumentieren sind, dass kein Schaden entstehen kann.

- ☛ Erfassung aller Unternehmenspflichten
- ☛ widerspruchsfreie Aufgabenverteilung
- ☛ Planung und Ausführung aller Arbeiten
- ☛ Kontrolle und Dokumentation der erbrachten Leistungen



Regelungen der EKVO

- Geltungsbereich nach Hessischem Wassergesetz für genehmigungsbedürftige Abwasseranlagen ($>5 \text{ m}^3/\text{d}$)
- und Abwasseranlagen mit Anforderungen für den Ort oder vor Vermischung nach § 7a WHG
- Teil 1 (§§1-8) regelt Umfang und Durchführung der Eigenkontrolle
 - Abwasserkanäle,
 - Regentlastungen und Regenrückhaltebecken
 - Direkteinleiter mit biologischer Reinigungsstufe
 - Behandlungsanlagen mit physikalisch-chemischen sowie indirekt einleitende Abwasseranlagen mit biologischen Reinigungsstufen



Regelungen der EKVO

- Erstellung eines jährlichen Eigenkontrollberichtes bis zum 31. März des Folgejahres:



3. Vorgehensweise bei der Umsetzung der EKVO



Vorgehen bei der Umsetzung der EKVO

- ❑ Bestandsaufnahme (Vermessung, Erstellung digitale Bestandspläne, etc.),
- ❑ Kanalreinigung (Kanalisation, Schachtbauwerke und Sonderbauwerke),
- ❑ Zustandsüberprüfung des Abwassersystems (optische Untersuchung, Druckprüfung, etc.),
- ❑ Erstellung Kanaldatenbank (Übernahme aller Bestands- und Untersuchungsdaten in eine Kanaldatenbank),
- ❑ Berücksichtigung der Hydraulik des Kanals,
- ❑ Erstellung Sanierungskonzept (Zustandsbewertung der festgestellten Schäden und Aufstellung Sanierungskonzept),
- ❑ Schadensbehebung (Sanierung, Erneuerung, Dokumentation),

Technische Möglichkeiten



Schadensbilder

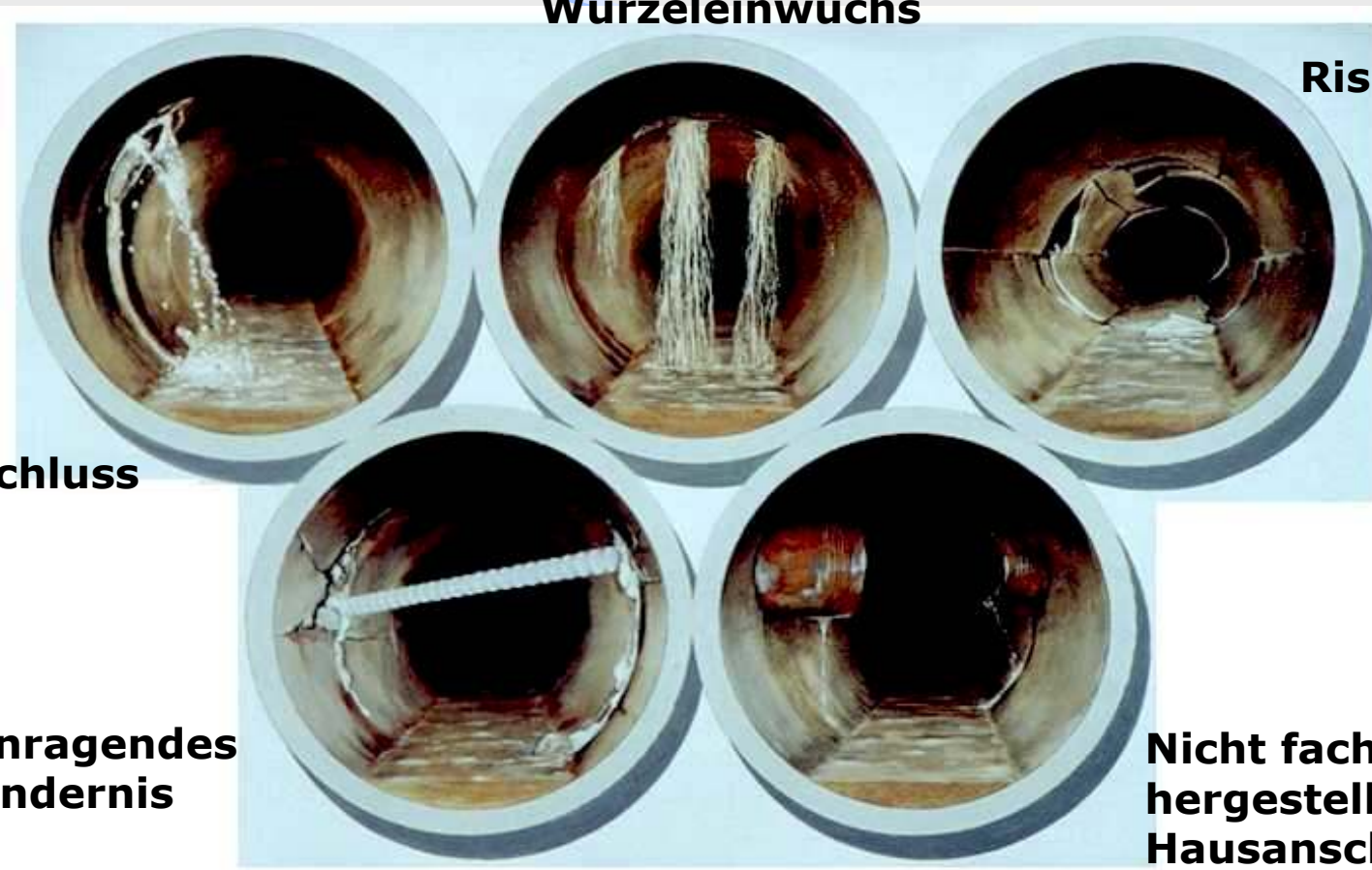
Wurzeleinwuchs

Risse, Scherben

Defekter
Hausanschluss

Einragendes
Hinderniss

Nicht fachgerecht
hergestellter
Hausanschluss





Art und Umfang der Kontrolle

- Freispiegelleitungen >> optische Prüfung
- Druckleitungen >> Druckprüfung

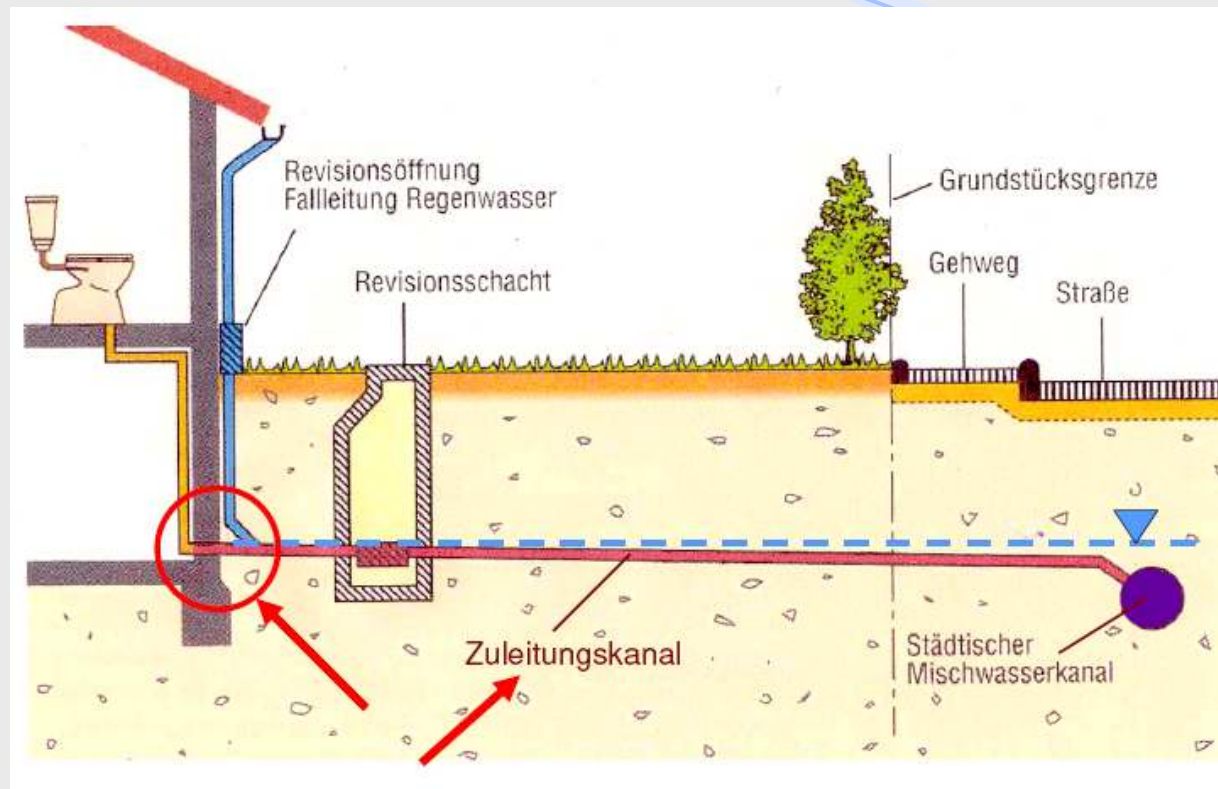
Fristen der Kontrolle

- Erstprüfung Gesamtnetz bis Ende 2005: Wiederholung alle 10 Jahre (in Trinkwasserschutzgebieten abweichende Fristen)
- Nichtöffentliche Abwasserkanäle, die nach Erstinspektion dauerhaft saniert worden sind: erste Wiederholungsprüfung nach 15 Jahren
- Neue oder sanierte Niederschlagswasserkanäle im Trennsystem: erste Wiederholungsprüfung nach 20 Jahren

4. Novellierung der Eigenkontrollverordnung



Novellierung der EKVO



Der Begriff des **Zuleitungskanals** wurde im Hessischen Wassergesetz vom 06. Mai 2005 (§ 43,2) neu hinzugenommen. Er definiert den Bereich zwischen dem Anschluss der Hausanschlussleitung an den öffentlichen Kanal und der Innenseite der Außenwand des Gebäudes.



Gesetzliche Grundlagen

Hessisches Wassergesetz, DIN 1986

- Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.“ (**§ 43 Abs. 2 HWG**)
- Gemäß **§ 51, Abs. 2 HWG** gelten für Errichtung, Betrieb und Überprüfung die anerkannten Regeln der Technik. Grundlage bildet die **DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“**
Erstprüfung bestehender Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser (Zuleitungskanäle) bis zum **31. Dezember 2015** (Kanalfernsehuntersuchung)
Erstprüfung bei wesentlichen Änderungen/Umbau oder Neubau im Zuge der Baumaßnahme (Dichtheitsprüfung)

Der Grundstückseigentümer ist demnach verpflichtet, seinen Zuleitungskanal zu überprüfen und die Dichtheit der Gemeinde gegenüber nachzuweisen.



Gesetzliche Grundlagen

Novellierung der Eigenkontrollverordnung

□ **EKVO-neu § 1 Geltungsbereich**

Abwasserkanäle und -leitungen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen
Abwasseranlagen (Kanäle und Leitungen) für Abwasser mit speziellen
Anforderungen nach AbwV (Indirekt- und Direkteinleiter)

Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal

□ **EKVO-neu § 4a Nachweis der Zuleitungskanäle**

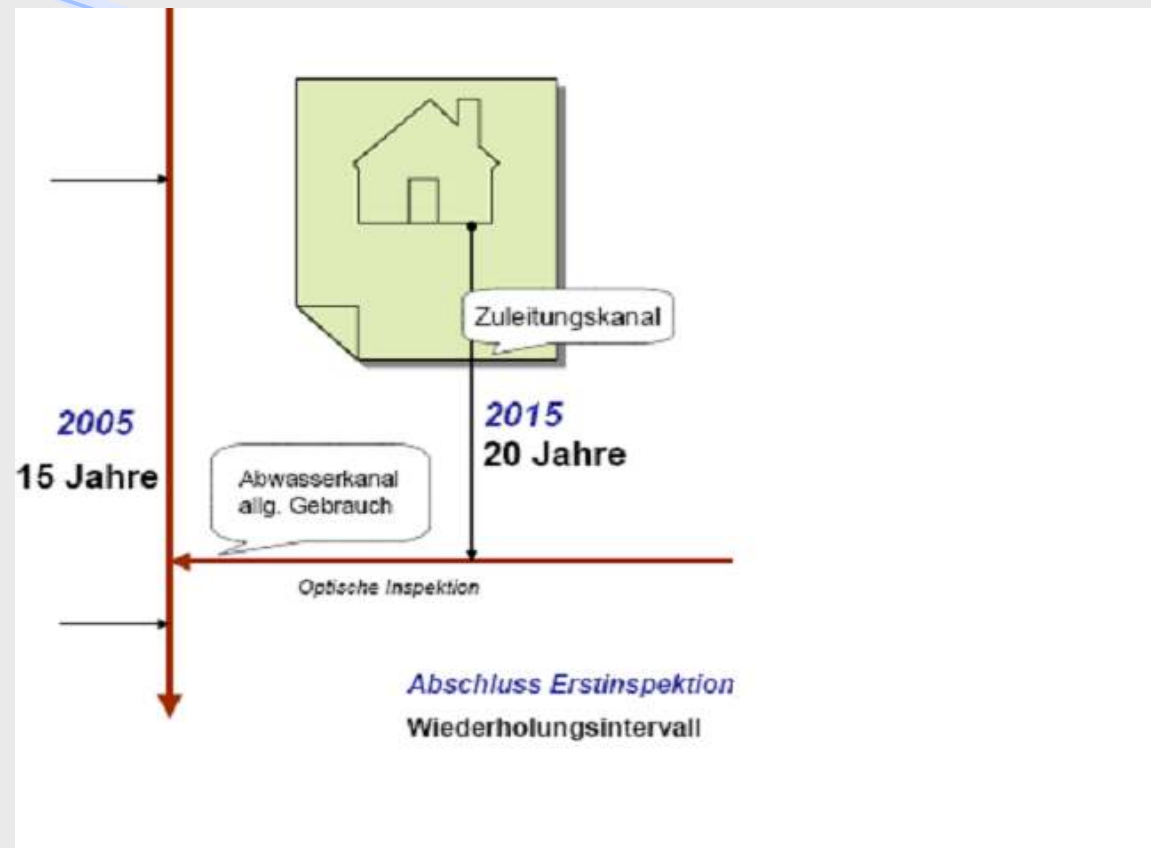
Unternehmer von öffentlichen Abwasseranlagen haben sich von Dritten
Nachweise über die Überwachung vorlegen zu lassen oder die Überprüfung
selbst vorzunehmen.

Nachweise sollen Auskunft geben, ob die Zuleitungskanäle noch den
a.a.R.d. Technik entsprechen, Zustand und Lage (Lageskizze) müssen aus
der Untersuchung hervorgehen.



Gesetzliche Grundlagen

Zeiträume neue EKVO



5. Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers



Schutzziele der kommunalen Entwässerungssatzungen

- ❑ Schutz der Mitarbeiter auf den abwassertechnischen Anlagen,
- ❑ Schutz der abwassertechnischen Anlagen (Kanäle, Sonderbauwerke, Kläranlagen, etc.),
- ❑ Sicherung der Klärschlammverwertung,
- ❑ Betriebssicherheit im Klärprozess, Gewährleistung der Reinigungsleistung der Kläranlage,
- ❑ Einhaltung der Einleitebedingungen,
- ❑ Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht,



Anforderungen an Indirekteinleiter nicht häuslichen Abwassers

- ❑ Allgemeine Einleitverbote zur Sicherung der Schutzziele,
- ❑ Einleitverbote für bestimmte Stoffe und Stoffgruppen,
- ❑ Begrenzung von Konzentrationen oder Frachten für bestimmte Parameter,
- ❑ Einleitverbote für Abwässer aus bestimmten Herkunftsbereichen,
- ❑ Vorgaben zum Betrieb von Abwasservorbehandlungseinrichtungen (Abscheideranlagen, etc),



Technisches Regelwerk für Indirekteinleitungen nicht häuslichen Abwassers

DWA-M 115

- ❑ Teil 1: Rechtsgrundlagen
- ❑ Teil 2: Anforderungen
- ❑ Teil 3: Praxis in der Indirekteinleiterüberwachung



Quantifizierung und Lokalisierung von Fremdwasser im Kanalnetz

- ❑ Berechnungsmodelle zur Lokalisierung von Fremdwasserschwerpunkten
- ❑ Tracermessverfahren zur Eingrenzung großer Kanalnetze (Verdünnungsmethode)
- ❑ Loggende Messeinrichtungen für detaillierte Messung der Durchflüsse
- ❑ Kurzzeit- und/oder Langzeitmessungen





Lokalisierung von Fehlanschlüssen in Trennsystemen

Problem: Überlastung von Trennkanalisationen

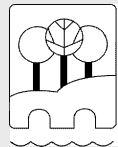
- Detektion von falsch angeschlossenen Zuleitungskanälen am Schmutzwasserkanal mittels Benebelung der Haltungen
- Versand der Dokumentation an die Grundstückseigentümer mit Aufforderung zur Schadensbehebung



SCHIRMER
Umweltechnik GmbH
Beratende Ingenieure VBI

beraten ~ vermessen ~ planen ~ überwachen

*Vielen Dank für
Ihr Interesse*



SCHIRMER
UMWELTECHNIK GMBH

**Dekan - Laist - Str. 30
D-55129 Mainz**

**Telefon: 0 61 31 / 9 58 08 - 0
Telefax: 0 61 31 / 9 58 08 - 11**

E-Mail: sutmz@schirmerut.de



Besuchen Sie uns auch unter

www.schirmerut.de